

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Sude-West" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Itzehoe, Kreis Steinburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Veranstaltungen, Projekte und Ausstattung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Sude-West und mit den Schülerinnen und Schülern der Schule Sude-West.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluß
 3. durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt kann durch Schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. einer/einem ersten Vorsitzenden
 2. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schriftführerin oder Schriftführer
 4. Schatzmeisterin oder Schatzmeister

§ 6 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der/des Vorsitzenden. Geschäfte, die den Wert von EUR 500,- übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.
- (3) Weitergehend hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß diese durchgeführt werden.
- (9) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (6) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsgruppe Itzehoe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Gegründet in Itzehoe am 30.11.1992

geändert 15.02.1993

geändert 09.11.1993

geändert 28.08.2013